

Bebauungsplan „In der Au“ im Stadtteil Büschfeld, der Stadt Wadern



Bauleitplanung

UMWELTBERICHT

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitung:

M.Sc. Marcel Kasper
Dr. Andreas Huwer

Bearbeitet im Auftrag von

Dachdeckerei Treinen GmbH
Herr Luca Treinen
Nunkircher Straße 10
66687 Wadern

durch

Ingenieurbüro P & P GmbH
Im Gewerbepark 5 | 66687 Wadern
T +49 6871 9028-0
F +49 6871 9028-30
info@paulus-partner.de
www.paulus-partner.de

Büroniederlassungen
Pavillonstraße 23 | 66740 Saarlouis
T +49 6831 120 4038

Südallee 37e | 54290 Trier
T +49 651 9760 9810

www.paulus-partner.de

Ein Unternehmen der TREYSTA

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	3
2.	Umweltrelevante Ziele übergeordneter Planungen	4
2.1	Landschaftsplan	4
2.2	Schutzgebietsausweisungen	4
3.	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	6
3.1	Methodik der Bestanderfassung	6
3.2	Boden	9
3.3	Vegetation	9
3.4	Fauna	11
3.5	Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter	12
4.	Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
4.1	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	13
4.2	Boden	13
4.3	Vegetation	14
4.4	Fauna	14
4.5	Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter	16
5.	Prognose zur Entwicklung des Naturhaushaltes ohne Verwirklichung der Planung	18
6.	Grünordnerische Maßnahmen	19
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	19
6.2	Kompensationsmaßnahmen	19
6.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	20
7.	Planungsalternativen	25
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	26
9.	Referenzen	27
	Maßnahmenblätter Landschaftspflege	29
	Fotodokumentation	32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Wadern, Teilplan Entwicklungsziele und Maßnahmen, Stand 2006.	4
Abb. 2:	Blick auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Blickrichtung NO.	33
Abb. 3:	Blick auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Blickrichtung W.	34
Abb. 4:	Drohnenaufnahme vom Geltungsbereich des Bebauungsplans.	35

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Zusammenstellung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "In der Au".....	19
Tab. 2:	Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "In der Au".....	19
Tab. 3:	Bewertungsblock A des Leitfadens Eingriffsbewertung.	22
Tab. 4:	Bewertungsblock A des Leitfadens Eingriffsbewertung.	22
Tab. 5:	Ist-Zustand des Leitfadens Eingriffsbewertung.	23
Tab. 6:	Gesamtbilanz gemäß Leitfaden Eingriffsbewertung.....	24

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, mit der europäische Rechtsvorgaben aus der sog. Plan-UP-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wurden, ist in den Aufstellungsverfahren der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) in der Regel eine Umweltprüfung vom Planungsträger durchzuführen.

In der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB darzulegen.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde das Ingenieurbüro P & P GmbH beauftragt.

1.2 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die in Büschfeld ansässige Dachdeckerei Treinen GmbH möchte im Zuge einer Betriebserweiterung ein neues Betriebsgebäude bauen und ihre Kapazitäten für die Materiallagerung vergrößern. Die vorgesehene Erweiterungsfläche befindet sich nördlich des Waderner Stadtteils Büschfeld im Bereich der Ansiedlung des Unternehmens SaarGummi. Die Erschließung des geplanten Standorts ist über die Ortslage Büschfeld durch die Straße *In der Au* sichergestellt.

Die baurechtliche Grundlage des geplanten Vorhabens soll mit dem Bebauungsplan „In der Au“ geschaffen werden.

2. Umweltrelevante Ziele übergeordneter Planungen

2.1 Landschaftsplan

Im Landschaftsplan der Stadt Wadern (P&P 2006) wird die geplante Erweiterungsfläche zweigeteilt dargestellt: für den südlichen Teilbereich wird die Festsetzung *Gewerbliche Bauflächen (nachrichtliche Übernahme aus Flächennutzungsplan)* getroffen, für den nördlichen Teilbereich wird das Entwicklungsziel *Erhaltung und naturnahe Optimierung von Laubwald* festgesetzt.

Da die Festsetzung *Gewerbliche Bauflächen* den überwiegenden Großteil der vorgesehenen Erweiterungsfläche abbildet, steht das geplante Vorhaben den Grundzügen des Landschaftsplans nicht entgegen. Da der nördliche Teilbereich des vorliegenden Bebauungsplans als Grünfläche ausgewiesen wird, bestehen auch hier unter Umsetzung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen keine Konflikte mit dem Landschaftsplan.

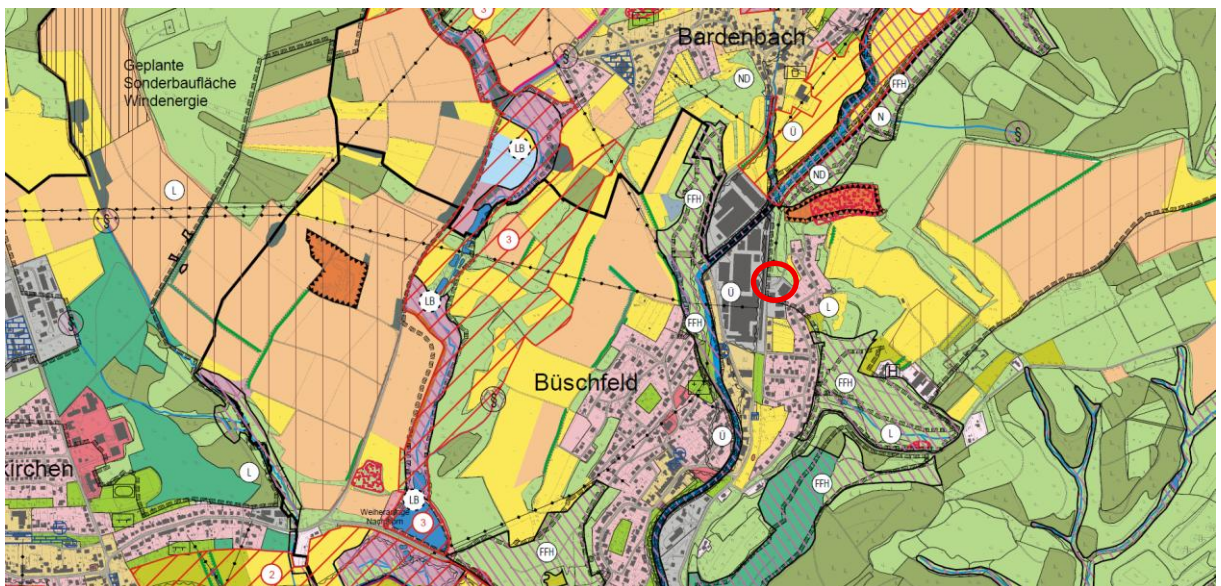


Abb. 1: Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Wadern, Teilplan Entwicklungsziele und Maßnahmen, Stand 2006.

2.2 Schutzgebietsausweisungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Weitere Schutzgebiete bzw. geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23–29 BNatSchG oder Flächen der Schutzgebietskulisse Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind von der Planung nicht betroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Naturpark Saar Hunsrück

Im Naturpark soll die Erholung der Bevölkerung und für naturverbundenen Tourismus hervorragend geeignete Mittelgebirgslandschaft mit ihren landschaftsprägenden Merkmalen wie ausgedehnte Laubmischwälder, vielfältig strukturierte Agrarlandschaften mit Grünland in den Auen, naturnahen Bachläufen und lebendigen Dörfern und Siedlungen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Die Verordnung über den Naturpark sieht selbst keine Verbote vor, weshalb der Vollzug des Bebauungsplans keine Konflikte mit den Erhaltungs- u. Entwicklungszielen des Naturparks hervorruft. Ungeachtet dessen ist die geplante Erweiterung vor dem Hintergrund der Industrieansiedlung SaarGummi nicht dazu geeignet, die örtlichen Gegebenheiten derart zu verändern, dass dadurch nennenswerte Beeinträchtigungen für Erholungssuchende und naturverbundenen Tourismus entstehen.

3. Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Das vorliegende Kapitel dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

3.1 Methodik der Bestanderfassung

Die Wirkfaktoren beschränken sich im Wesentlichen auf die Schutzgüter Boden, Vegetation und Fauna. In Anbetracht des geringen räumlichen Umfangs und der umgebenden Nutzungsstrukturen wird auf eine detaillierte Betrachtung der andern Schutzgüter verzichtet. Dies wird wie folgt begründet:

- Wasserhaushalt:

Innerhalb des Geltungsbereichs und unmittelbar daran angrenzend befinden sich keine Fließgewässer, weshalb der Vollzug des Bebauungsplans keine Wirkungen auf Fließgewässer herbeiführen wird.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Grundwasser in denen Gebieten zu, in denen es zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung dient. Da der Geltungsbereich außerhalb entsprechender Schutzzonen liegt, sind keine relevanten Wirkungen auf den Grundwasserhaushalt abzusehen. Durch die zusätzliche Bebauung (=Versiegelung von Bodenoberfläche) wird sich die Grundwasserneubildung zwar geringfügig reduzieren, dies ist in Anbetracht der umliegenden Nutzungsstrukturen jedoch vernachlässigbar.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebiets HQ 100. Lediglich bei extremen Hochwasserereignissen kann es zu einer Teilüberschwemmung des nordwestlichen Randbereichs kommen. Detailliertere Informationen können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

- Klima & Luftqualität:

Mit der Planung sind keine Wirkfaktoren verbunden, die klimatisch oder lufthygienisch wirksam wären. Das Plangebiet liegt abseits relevanter Abflussbahnen; Flächen mit Bedeutung für die Kalt- / Frischluftbildung oder Schadstofffilterung werden nicht überplant. Umfangreiche Gehölzrodungen sind nicht erforderlich. Aus dem Betrieb der geplanten Erweiterungen (Betriebsgebäude Dachdeckerei, Büroräumlichkeiten, Lagerfläche) resultieren keine Wirkungen, die dazu geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen des Lokalklimas hervorzurufen. Verglichen mit den Bestandsunternehmen im Umfeld der Planung sind die vorhabenbedingten Wirkungen hinsichtlich des Teilschutzguts Klima & Luftqualität vernachlässigbar.

- Landschaftsbild & Erholungsfunktion:

Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich in einem anthropogen überprägten Bereich im Kontext bestehender Bebauung. Eine zusätzliche Bebauung der vorgesehenen Fläche führt keine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes herbei. Die geplanten Gebäude werden auf Funktionalität ausgerichtet sein und sich in die bestehenden Strukturen einfügen. Aufgrund des bestehenden Straßenkörpers *In der Au* sind keine neuen, landschaftszerschneidenden Erschließungsstraßen erforderlich. Dadurch kann das geplante Vorhaben sehr flächeneffizient umgesetzt werden. Umfangreiche Gehölzrodungen sind ebenfalls nicht erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht abzusehen.

Funktionen der landschaftsgebundenen Erholung sind nicht direkt betroffen. Westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans führt der *Weg des Wassers*, eine Traumschleife der Traumschleifen Saar-Hunsrück vorbei. Nachteilige Auswirkungen auf die Traumschleife sind mit dem Vollzug des Bebauungsplans nicht verbunden. Langfristige Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion können ausgeschlossen werden.

- Mensch:

Der Vollzug des Bebauungsplans wird keine relevanten Veränderungen für das Teilschutzgut Mensch herbeiführen. Die Betriebserweiterung wird zu einem weiteren Bestandsgebäude innerhalb bestehender Siedlungsstrukturen führen, die durch die bereits vorhandenen, z.T. hallenartigen Bestandsbauwerke, ohnehin schon gewerblichen Nutzungscharakteristiken unterliegen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim geplanten Gebäude um ein Betriebsgebäude eines Dachdeckereibetriebs (Lager + Bürogebäude) handelt, entstehen keine relevanten Emissionen, die erheblich auf den Menschen einwirken werden. Weitere relevante Wirkungen, die sich auf die menschliche Gesundheit, das Wohlbefinden oder die Erholung auswirken, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Demgegenüber trägt der Vollzug des Bebauungsplans zur Sicherung lokaler Arbeitsplätze bei.

- Kultur- u. Sachgüter:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht keine Kenntnis darüber, ob im Plangebiet Fundstellen von Kultur – u. Sachgütern vorliegen. Diesbezüglich gilt es die Rückmeldung der entsprechenden Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abzuwarten. In Abhängigkeit der Rückmeldung der betroffenen Stellen ist das Teilschutzgut im Verlauf der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Biotoptypen

Zur Erfassung der Nutzungen und Biotoptypen im Planungsraum wurde im Juli 2025 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durch MSc. Marcel Kasper durchgeführt. Exemplarische Fotoaufnahmen können dem Anhang entnommen werden.

Die Ansprache der Biotoptypen beruht im Wesentlichen auf Struktur-, Vegetations- u. Standortmerkmalen. Die Klassifizierung der Lebensräume erfolgte dabei in Anlehnung an die Kartieranleitung zum Biotopkataster Rheinland-Pfalz (LÖKPLAN 2023).

Fauna

Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens erfolgte keine Erhebung originärer Daten von Tierarten oder Tierartengruppen. Auf der Biotoptypenkartierung aufbauend wurde eine Potenzialabschätzung des Planungsraumes hinsichtlich seiner Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Arten durchgeführt. Hierfür erfolgte ein Vergleich der artspezifischen Ansprüche an den Lebensraum mit den örtlichen Gegebenheiten anhand der gängigen Literatur (BAUER et al. 2011, DIETZ & KIEFER 2014, DIJKSTRA 2014, GEDEON et al. 2014, GÜNTHER 1996, LBM 2011, LFU 2014, SETTELE & STEINER 2015, TROCKUR et al. 2010).

Sonstige Schutzgüter

Die Informationen zu den sonstigen Schutzgütern wurden, sofern nicht gesondert gekennzeichnet, folgenden Quellen entnommen:

- Geoportal Saarland (LVGL 2024):
 - Bodenübersichtskarte des Saarlandes,
 - Ertragspotential der Böden des Saarlandes,
 - Informationen zu Grundwasser und Oberflächengewässern,
 - Informationen zu schützenswerten Bestandteilen von Natur und Landschaft
- Wasserbewirtschaftungsplan für das Saarland (MFU 2015)
- CDC-OpenData: Rasterdaten verschiedener klimatischer Kenngrößen Deutschlands in der Referenzperiode 1991–2020 (DWD 2022).

Bewertung

Für jedes Kriterium werden für die Bewertung ordinal-skalierte Abstufungen definiert, die sich zum einen an der vorhandenen Datenbasis und zum anderen an Leitbildern sowie an fachlich begründeten Gesichtspunkten orientieren. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgt anhand der nachfolgenden Bewertungsskalen:

- Zweistufige Skala:
 - Besondere Bedeutung/Empfindlichkeit
 - Allgemeine Bedeutung/Empfindlichkeit
- Fünfstufige Skala:
 - Sehr hohe Bedeutung/Empfindlichkeit
 - Hohe Bedeutung/Empfindlichkeit
 - Mittlere Bedeutung/Empfindlichkeit

- Geringe Bedeutung/Empfindlichkeit
- Sehr geringe Bedeutung/Empfindlichkeit

Die fünfstufige Skala kommt dann zur Anwendung, wenn hinsichtlich des für die Schutzgutbewertung herangezogenen Kriteriums eine Vielzahl von Ausprägungen unterschiedlicher Bedeutung/Empfindlichkeit vorhanden ist. Die zweistufige Skala wird hingegen herangezogen, wenn nur zwei Ausprägungen unterschiedlicher Bedeutung/Empfindlichkeit vorkommen.

3.2 Boden

Beschreibung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig innerhalb der Bodeneinheit 999, die die *nicht klassifizierten Bereiche* wie bspw. Siedlungsbereiche, Gewerbeansiedlungen oder Abbauflächen beinhaltet. Sowohl das natürliche Ertragspotenzial als auch das Biotopentwicklungspotenzial der betroffenen Bodeneinheit ist unbedeutend.

Der Großteil des Geltungsbereichs ist als geschotterte Fläche ausgeprägt und dementsprechend baulich vorbelastet und anthropogen überprägt. Der nördliche Teil ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar nicht geschottert, entsprechend der Lage in der Bodeneinheit 999 kann jedoch auch hier von bodenspezifischen Vorbelastungen ausgegangen werden.

Bewertung

Boden ist unabhängig von seiner individuellen Leistungsfähigkeit als Speicher, Filter, Puffer und Lebensraum unersetzbar; seine Schutzwürdigkeit ist generell hochwertig einzustufen. Zur Abschätzung der vorhabenbedingten Wirkungen empfiehlt sich jedoch eine differenziertere Bewertung anhand der Natürlichkeit, dem Biotopentwicklungspotential und der Ertragsfähigkeit des Bodens.

Die Böden der Bodeneinheit 999 tragen eine sehr geringe Bedeutung. Sie sind als naturfern einzustufen, ihre Bodeneigenschaften sind unterdurchschnittlich ausgeprägt.

3.3 Vegetation

Landesweites Biotopkataster

Das landesweite Biotopkataster umfasst die schutzwürdigen Biotopkomplexe bzw. Biotoptypen und wird regelmäßig fortgeschrieben. Als wichtige Datengrundlage dient es u.a. zur Bewertung des Naturhaushaltes, zur Ableitung von Naturschutzzielen oder zur Folgenabschätzung von Eingriffen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (§30 BNatSchG) oder Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie.

Beschreibung

Der Geltungsbereich wird nahezu ausschließlich von Siedlungsbiotopen eingenommen. Im Einzelnen sind das ein Hofplatz (HT0), eine Brachfläche (HW5) sowie eine Straßenböschung (HH0). Auf der Brachfläche befindet sich eine Baumgruppe (BF2). Im äußersten Süden befindet sich die asphaltierte Straße (VA3, vvs) „In der Au“.

Der Hofplatz nimmt den größten Anteil des Geltungsbereichs ein. Der Platz ist geschottert und eingeebnet. Auf dem Platz werden Stammholz und Holzbalken gelagert, zusätzlich finden sich kleine Anhänger und ein Container. Im westlichen Teil des Platzes steht der Mast einer Hochspannungsleitung. Der Platz ist vegetationsfrei.

Nördlich an den Platz angrenzend befindet sich eine Brachfläche, die offensichtlich keiner regelmäßigen Nutzung unterliegt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Fläche nicht geschottert. Im Zuge natürlicher Sukzessionsvorgänge hat sich ein typisches Artenspektrum ruderaler Standorte eingestellt: Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Feinstrahl-Berufkraut (*Erigeron annuus*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Krauser – Ampfer (*Rumex crispus*) und Disteln (*Cirsium spec.*).

Im östlichen Teil der Brachfläche findet sich eine Baumgruppe, die aus 4 einzelnen Bäumen besteht. Die Baumgruppe setzt sich aus Individuen der Hain-Buche (*Carpinus betulus*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) zusammen. Die Bäume sind jungen Alters und von entsprechend geringem Stammdurchmesser. Sie sind als Stangenholz (BHD 7 – 14 cm) bzw. maximal als geringes Baumholz (BHD 14 – 38 cm) einzustufen. Den Bäumen fehlt es an artenschutzrechtlich relevanten Sonderstrukturen, die ein Vorkommen planungsrelevanter Arten begünstigen würden.

Die Straßenböschung entlang der Zauntrasse wird von einigen wenigen Arten eingenommen, die auch auf der Brachfläche kartiert werden konnten. Stellenweise finden sich Teilbereiche, die weniger stark bewachsen sind.

Bewertung

Die Strukturen und Biotope im Plangebiet sind von untergeordneter naturschutzfachlicher Bedeutung. Seltene oder schützenswerte Biotopausprägungen fehlen.

Der geschotterte Teilbereich ist von sehr geringer Bedeutung, die Brachfläche und die Straßenböschung sind allenfalls von geringer Bedeutung. Die einzelnen Bäume sind noch sehr jung und von entsprechend geringem Stammdurchmesser, verglichen mit den umgebenden Gehölzen ist die Baumgruppe ebenfalls von geringer Bedeutung.

3.4 Fauna

Beschreibung

Säugetiere

Die Lebensraumanprüche anspruchsvoller oder weiträumig agierender Arten wie der Haselmaus, dem Luchs oder Wildkatze werden nicht erfüllt, weshalb deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Für Fledermäuse ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine größeren, zusammenhängenden Waldbestände, weshalb Quartiere waldbewohnender Arten ausgeschlossen werden können. Quartiere gebäude- bzw. bauwerksbewohnender Arten können ebenfalls ausgeschlossen werden, da es dem Geltungsbereich an entsprechenden Strukturen fehlt.

Die Baumgruppe ist frei von artenschutzrechtlich relevanten Sonderstrukturen, die ein Vorkommen von Fledermäusen begünstigen würden. In Verbindung mit dem geringen Stammdurchmesser scheiden die Bäume als Quartiere aus.

Demgegenüber können Jagd- u. Transferflüge nicht pauschal ausgeschlossen werden. Verglichen mit den umliegenden Strukturen und Biotopen muss hier jedoch lediglich von opportunistisch genutzten Flugrouten ausgegangen werden. Bedeutendere Flugkorridore sind eher im Bereich der Wald-Offenland-Ökotope entlang der Prims zu erwarten.

Vögel

Im Plangebiet sind lediglich Vorkommen weit verbreiteter und ungefährdeter Arten zu vermuten. Es fehlt an wertgebenden Strukturen und Biotopen, die für ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten sprechen. Dem Geltungsbereich fehlt es an Gehölz- / Waldbeständen bzw. geeigneten Gebäudestrukturen, weshalb entsprechende Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FuR) ausgeschlossen werden können.

Herpetofauna

Die essenziellen Habitatstrukturen, die ein Vorkommen heimischer Reptilien (Sonnenplätze, Rückzugsstrukturen, Eiablageplätze) oder Amphibien (geeignete Laichgewässer) begünstigen würden, fehlen.

Insekten

Die örtlichen Strukturen und Biotope, v.a. die Struktur- u. Blütenpflanzenarmut, sind maßgebend, dass Vorkommen planungsrelevanter Insekten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Die verbleibenden planungsrelevanten Tierarten- u. Tierartengruppen können in Anbetracht der örtlichen Nutzungsstrukturen und Biotope ausgeschlossen werden, da entweder essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen oder nur sporadisch genutzte Teillebensräume betroffen sind und relevante Wirkfaktoren ausgeschlossen werden können.

Bewertung

Die Struktur- u. Nutzungsvielfalt im Plangebiet ist sehr stark eingeschränkt. Die örtlichen Strukturen und Biotope kommen höchstens für einige wenige ungefährdete und weit verbreitete Arten in Frage. Ausgewiesene Habitatspezialisten, die im Verlauf der Planung besonders zu berücksichtigen wären, fehlen. Demnach wird dem Teilschutzgut Fauna eine geringe Bedeutung zugeschrieben.

3.5 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter

Aus methodischen Gründen bezieht sich die vorliegende Umweltprüfung auf einzelne Schutzgüter als Teilsegmente des Naturhaushalts. Diese sind in Wirklichkeit allerdings in einem komplexen Wirkungsgefüge miteinander verwoben. So hat die Gesamtheit der Bodeneigenschaften, welche wiederum von geologischen und klimatischen Bedingungen abhängig ist, einen wesentlichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Vegetation und damit wiederum auf die tierischen Lebensgemeinschaften. Über diese gängigen Zusammenhänge hinaus sind derzeit keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Plangebiet bekannt.

4. Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet. Der Vollzug des Bebauungsplans bereitet die folgenden baubedingten Wirkungen vor:

- Flächeninanspruchnahme
- Bodenverlust und Bodenverdichtung
- Lärm-, Staub- u. Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind folgende anlagebedingte Wirkungen verbunden:

- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Gebäude)
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch den regelmäßigen Betrieb der geplanten Gebäude und baulichen Anlagen entstehen:

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Lärmemissionen

4.2 Boden

Durch den Bau des geplanten Betriebsgebäudes kommt es zu Neuversiegelungen, die mit einem dauerhaften Verlust der Bodenfunktionen verbunden sind. Nach aktuellem Planungsstand wird die Umsetzung des Bebauungsplans zu einer maximalen Neuversiegelung in einer Größenordnung von rd. 980 m² führen (Baufenster 1.220 m² x GRZ 0,8). Das geplante Gebäude wird sich auf der geschotterten Fläche befinden, d.h. die örtlichen Böden sind im Hinblick auf ihre Struktur und ihr Gefüge ohnehin schon vorbelastet. Dementsprechend sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden dahingehend zu relativieren, dass keine unberührten Bodenoberflächen beansprucht werden, die Böden bereits verdichtet sind und auch die Infiltration von Niederschlagswasser zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits beeinträchtigt ist.

Die geschotterte Fläche wird nach aktuellem Planungsstand als Baufeld ausreichen, d.h. abseits der bereits beeinträchtigten Böden werden keine weiteren Flächen für die Bautätigkeiten benötigt.

Durch die hervorragende Erschließung des vorgesehenen Standorts werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen.

Gemäß den vorangegangenen Ausführungen kommen die Eingriffe in das Schutzgut Boden nur in bereits anthropogen überprägten Teilbereichen zum Tragen. Folglich sind die vorhabenbedingten Eingriffe nicht als erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu bewerten. Die Eingriffe werden im Rahmen der integrierten Biotopbewertung kompensiert.

4.3 Vegetation

Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu einer kleinflächigen Neuversiegelung bereits teilversiegelter Oberflächen. Die teilversiegelte Fläche (Schotter) wird durch die neuerliche Bebauung (=Vollversiegelung) weiter degradiert.

Die betroffenen Biotope sind allesamt weit verbreitet, ungefährdet und von untergeordneter naturschutzfachlicher Bedeutung. Hochwertige oder schützenswerte Biotopausprägungen werden nicht überplant. Eine geobotanische Entwertung des Plangebiets ist dem Vollzug des Bebauungsplans nicht verbunden.

Nichtsdestotrotz sind die vorhabenbedingten Eingriffe (Neuversiegelung) mittels geeigneter Maßnahmen zu kompensieren.

4.4 Fauna

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-RL und der VSchRL ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen erzielt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Ein Großteil der planungsrelevanten Arten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate ausgeschlossen werden. Das Plangebiet befindet sich in einem anthropogen überprägten Raum, welcher einem nicht unerheblichen Störungsregime unterliegt. Demnach ist höchstens mit einzelnen Vorkommen weit verbreiteter und ungefährdeter Arten zu rechnen. Aus dem Vollzug des Bebauungsplans resultieren keine Wirkungen, die geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen auf die potenziell vorkommende, lokale Population zu entfalten. Ferner kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden, lokalen Population durch den Vollzug des Bebauungsplans derart verschlechtern wird, dass daraus populationsrelevante Wirkungen für einzelne Tierartengruppen erwachsen. Unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der §§ 44 und 45 BNatSchG nicht ausgelöst und das Vorhaben kann artenschutzrechtlich konform umgesetzt werden.

4.5 Wirkungsgefüge der abiotischen und biotischen Schutzgüter

Durch die Bebauung wird das örtliche Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden (und Bodenwasser), Vegetation und Tierwelt beeinträchtigt, da durch die Neuversiegelung die wesentlichen ökologischen Grundlagen verloren gehen. Die Intensität dieser Verluste ist jedoch dahingehend zu relativieren, dass die zuvor genannten Parameter zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohnehin schon beeinträchtigt sind (geschotterte Fläche). Demnach ist die Eingriffsintensität in das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter vergleichsweise gering.

Da der Geltungsbereich bereits vollständig erschlossen ist, müssen keine weiteren Flächen zur Erschließung beansprucht werden. Dadurch ist eine sehr flächeneffiziente Umsetzung des Vorhabens gegeben.

Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen, die zur Vermeidung und Kompensation einzelschutzgutspezifischer Eingriffe dienen, auch einen Beitrag zum Schutz bzw. zur Aufwertung des Wirkungsgefüges leisten. Gesonderte Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Kompensation etwaiger Beeinträchtigungen sind in Anbetracht der Komplexität des ökosystemaren Wirkungsgefüges nur theoretischer Natur.

5. Prognose zur Entwicklung des Naturhaushaltes ohne Verwirklichung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige Nutzung fortgeführt. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Teilschutzgüter von Natur und Landschaft blieben aus. Insbesondere die mit der Planung verbundene Neuversiegelung des Bodens und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts kämen nicht zum Tragen.

Die Realisierung des Erweiterungsbaus der Betriebsstätte würde voraussichtlich an anderer Stelle verfolgt werden. Die Neuversiegelung würde dadurch lediglich räumlich verlagert. In Anbetracht der Tatsache, dass die Biotope innerhalb des Geltungsbereichs grundsätzlich von untergeordneter naturschutzfachlicher Bedeutung sind und bereits weitestgehend teilversiegelt sind, wäre eine Verlagerung höchstwahrscheinlich mit schwerwiegenden Eingriffen in naturschutzfachlich bedeutendere Biotope verbunden. Infolgedessen wäre mit einem größeren Kompensationsbedarf zu rechnen, was wiederum mit einem zusätzlichen Verlust an land- od. forstwirtschaftlichen Nutzflächen verbunden wäre.

6. Grünordnerische Maßnahmen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch Zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Auswirkungen werden an dieser Stelle nochmals zusammengefasst:

Tab. 1: Zusammenstellung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "In der Au".

Code	Vermeidungsmaßnahme
V1	Ober- und Unterboden sind innerhalb des Baufelds getrennt zu lagern und nach Möglichkeit vor Ort wieder einzubauen. Überschüssige bzw. für den Wiedereinbau ungeeignete Erdmassen sind fachgerecht zu entsorgen. Bei allen Arbeiten ist die DIN 19731 zu beachten.

6.2 Kompensationsmaßnahmen

Durch die vorliegende Bauleitplanung werden Maßnahmen ermöglicht, die einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann zwar ein Teil dieser Eingriffe gemildert werden, nichtsdestotrotz verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden müssen.

Tab. 2: Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "In der Au".

Code	Kompensationsmaßnahme
A1	Pflanzung einer Baumreihe aus Obstbäumen.

A1: Pflanzung einer Baumreihe aus Obstbäumen

Die Maßnahme ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorgesehen. Auf der geplanten Grünfläche im nördlichen Teil sind insgesamt 5 Obstbäume zu pflanzen. Der Pflanzabstand zwischen den einzelnen Bäumen beträgt idealerweise ~ 8 m.

Bei den Pflanzungen ist ein Grenzabstand von mind. 2 m zu Nachbargrundstücken einzuhalten (§ 48 NachbG SL). Auf die Pflanzung von Walnussbäumen ist zu verzichten!

Detailliertere Informationen können dem Maßnahmenblatt im Anhang entnommen werden.

6.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die durch die Eingriffe hervorgerufenen Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.

Methodisch folgt die rechnerische Bewertung des Eingriffes und der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen den Vorgaben des Leitfadens Eingriffsbewertung (MFU 2001).

Der Vollzug des Bebauungsplans führt zur Ausweisung einer Gewerbefläche und der Ausweisung einer Grünfläche. Die Flächenausweisungen gehen zu Ungunsten der Brachfläche. Sowohl die Straßenböschung als auch die Baumgruppe bleiben erhalten.

Auf der vorgesehenen Grünfläche wird eine Baumreihe aus Obstbäumen gepflanzt, sodass die vorhabenbedingten Eingriffe vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans kompensiert werden können. Externe Flächen für weitere Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Fotoaufnahmen des Geltungsbereichs können im Anhang eingesehen werden.

Im Folgenden werden die einzelnen Teilbewertungen näher begründet:

- Hofplatz/Lagerplatz (HT0): Der Hofplatz/Lagerplatz (teilversiegelt) wird schon seit einigen Jahren als solcher genutzt. Dies kann durch zurückliegende Luftbilddaufnahmen belegt werden. Demnach kommen Faktoren wie wiederkehrende Befahrung, Verfestigung des Bodens, Ausprägung vegetationsfreier Bereiche, Befestigung einzelner Teilbereiche) schon seit mehreren Jahren zum Tragen. Zudem befindet sich auf dem Platz ein Spannungsmast, weshalb zusätzliche anthropogene Überprägungen zu besorgen sind. Folglich ist die Fixbewertung mit 1 BW aus fachlicher Sicht vertretbar.
- Brachfläche (HW5): Die Brachfläche wurde mit dem Standard-Biotopwert von 15 BW angesetzt. Wegen des unterdurchschnittlich ausgeprägten Arteninventars, das vorwiegend Arten ruderaler Flächen umfasst, wurde das Bewertungskriterium Vegetationsausprägung mit 0,4 versehen. Weitere biotopspezifische Anpassungen wurden bei der Belastung von außen (Industrieansiedlung SaarGummi, Bewertung 0,4) und bei der Bedeutung für Naturgüter (Teilschutzgut Boden, Bewertung 0,4) berücksichtigt.
- Straßenböschung (HH0): Aufkommende Vegetation entlang des bestehenden Straßenkörpers wurden in der Vergangenheit regelmäßig zurückgeschnitten oder

auf den Stock gesetzt (zurückliegende Luftbildaufnahmen). Durch die wiederkehrenden Rückschnitte konnten etwaige Gehölze keine ökologisch bedeutende Ausprägung als geschlossener Gehölzstreifen entwickeln, weshalb sie über den Status einer temporären Ruderalverbuschung nicht hinauskommen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind durch die regelmäßigen Rückschnitte die Entstehung von Habitatstrukturen mit dauerhafter Bindungswirkung ebenfalls unterbunden worden. Entsprechend der vorangegangenen Ausführungen wurde für die Straßenböschung der Standard-Biotopwert 6 BW/m² (Fixbewertung) berücksichtigt. Aufgrund der Fixbewertung 6 BW/m² werden keine biotopspezifischen Anpassungen angesetzt.

- Baumgruppe (BF2): Die Baumgruppe wird von einheimischen Gehölzen eingenommen, die noch sehr jung und von entsprechend geringem Stammdurchmesser (Bewertungskriterium Vegetationsausprägung 0,4) sind. Ungeachtet ihrer Bewertung bleibt die Baumgruppe dauerhaft erhalten. Die Maturität wurde in Anlehnung an die Werte der Liste Anhang E des Leitfadens bewertet, Häufigkeit im Naturraum wurde gemäß Anhang F des Leitfadens bewertet. Bei der Bedeutung für Naturgüter wurde das Schutzgut Boden wegen der zuvor genannten Gründe mit 0,4 berücksichtigt.

Tab. 3: Bewertungsbereich A des Leitfadens Eingriffsbewertung.

Nr.	Erfassungseinheit		Bio-topwert	Bewertungsbereich A								ZTW A
	Klartext	Code		I	II	III			IV	V	VI	
				Vegetation	RL Pfl.	Tierwelt			RL Tiere	Struktur	Maturität	
						Vögel	Kleinsäuger	* *				
1	Hofplatz (HT0)	3.2	1	fix								
2	Brachfläche (HW5)	3.6	15	0,4							0,4	0,4
3	Straßenböschung (HH0)	3.3.2	6	fix								
4	Baumgruppe	1.8.3	27	0,4							0,6	0,5

Tab. 4: Bewertungsbereich A des Leitfadens Eingriffsbewertung.

Nr.	Erfassungseinheit		Bio-topwert	Bewertungsbereich B									ZTW B
	Klartext	Code		I	II			III	IV	V			
				Ellenberg N	Belastung von außen					Bedeutung für Naturgüter			
					Verkehr	Landw.	Gew./Ind.	Freiz	Häuf. NR	Boden	O.-wasser	G.-wasser	
1	Hofplatz (HT0)	3.2	1	fix									
2	Brachfläche (HW5)	3.6	15	0,4			0,4			0,4			0,4
3	Straßenböschung (HH0)	3.3.2	6	fix									
4	Baumgruppe	1.8.3	27	0,4					0,6	0,4			0,5

Tab. 5: Ist-Zustand des Leitfadens Eingriffsbewertung.

Nr.	Erfassungseinheit		Biotop- /Planwert	Zustands(-teil-)wert			FW	ÖW	B.-faktor	ÖW ges.
	Klartext	Code		ZTW A	ZTW B	ZW				
1	Hofplatz (HT0)	3.2	1				1.180	1.180	1	1.180
2	Brachfläche (HW5)	3.6	15	0,4	0,4	0,4	605	3.630	1	3.630
3	Straßenböschung (HH0)	3.3.2	6				180	1.080	1	1.080
4	Baumgruppe	1.8.3	27	0,5	0,5	0,5	10	135	1	135
Summe Bestandserfassungseinheiten:										6.025

Das Plangebiet verfügt im Ist-Zustand über eine Wertigkeit i. H. v. 6.025 Biotopwertpunkten.

Tab. 6: Gesamtbilanz gemäß Leitfaden Eingriffsbewertung.

Nr.	Erfassungseinheit		Fläche [m²]		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Code	Bestand	Planung	ÖW Ist	Planungswert	ÖW Plan	B.-faktor	ÖW ges.	Verlust	Kompensation
1	Hofplatz (HT0)	3.2	1.180		1.180						
	Neuversiegelung	3.1		980		0,0	0	1	0		
	Erhalt Hofplatz	3.2		<u>200</u> 1.180		1,0	<u>200</u> 200	1	<u>200</u> 200	-980	
2	Brachfläche (HW5)	3.6	605		3.630						
	Hofplatz	3.2		275		1,0	275	1	275		
	Baumreihe	2.12		<u>330</u> 605		18,0	<u>5.940</u> 6.215	1	<u>5.940</u> 6.215		2.585
3	Straßenböschung (HH0)	3.3.2	180		1.080						
	Erhalt Straßenböschung	3.3.2		<u>180</u> 180		6,0	<u>1.080</u> 1.080	1	<u>1.080</u> 1.080	0	0
4	Baumgruppe	1.8.3	10		135						
	Erhalt Baumgruppe	1.8.3		<u>10</u> 10			<u>135</u> 135	1	<u>135</u> 135	0	0
Σ			1.975	1.975	6.025		7.630		7.630		1.605

Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird sich ein Biotopwert i. H. v. 7.630 Biotopwertpunkten einstellen, d.h. es wird bilanzierungstechnisch ein **Überschuss** i. H. v. rd. **1.600 Biotopwertpunkten** generiert. Damit werden die vorhabenbedingten Eingriffe vollumfänglich kompensiert, weitere Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen sind nicht erforderlich.

7. Planungsalternativen

Das Plangebiet ist bereits Bestandteil des Flächennutzungsplanes der Stadt Wadern, weshalb eine grundlegende Alternativenprüfung bereits auf der Ebene der unverbindlichen Bauleitplanung erfolgt ist.

Die Umsetzung des Planvorhabens erfordert keine grundsätzlichen Anpassungen der Flächennutzungsplanung, weshalb auf eine dezidierte Alternativenprüfung verzichtet wird.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die in Büschfeld ansässige Dachdeckerei Treinen GmbH möchte im Zuge einer Betriebserweiterung ein neues Betriebsgebäude bauen und ihre Kapazitäten für die Materiallagerung vergrößern. Die vorgesehene Erweiterungsfläche befindet sich nördlich des Waderner Stadtteils Büschfeld im Bereich der Ansiedlung des Unternehmens SaarGummi. Die Erschließung des geplanten Standorts ist über die Ortslage Büschfeld durch die Straße *In der Au* sichergestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nahezu vollständig von Siedlungsbiotopen eingenommen, die zum Teil bereits teilversiegelt sind. Vegetationskundlich bedeutsame oder schützenswerte Biotope fehlen, die Flächen sind hinsichtlich ihrer Funktion für Natur und Landschaft von geringer Bedeutung.

Der Vollzug des Bebauungsplans bereitet keine Eingriffe vor, die geeignet sind, Konflikte mit dem Teilschutzgut Fauna hervorzurufen. Gehölzrodungen bleiben aus, der Rückbau von Bestandsgebäuden ist ebenfalls nicht vorgesehen. Eingriffe in artenschutzrechtlich relevante Strukturen können ausgeschlossen werden.

Besondere Funktionen des Wasserhaushalts (Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete) werden nicht tangiert, durch die geplante Versiegelung wird die Grundwasserneubildungsrate geringfügig verringert. In Anbetracht der Bestandsstrukturen und der umgebenden Nutzungen sind die damit verbundenen Wirkungen jedoch vernachlässigbar.

Schützenswerte klimatische oder lufthygienische Funktionen fehlen. Nachteilige Auswirkungen auf das Lokalklima können ausgeschlossen werden.

Der Mensch wird indifferent aus dem Vollzug des Bebauungsplans hervorgehen. Es kommen weder signifikante Mehrwerte noch signifikante Nachteile zum Tragen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht keine Kenntnis darüber, ob im Plangebiet Fundstellen von Kultur – u. Sachgütern vorliegen. Diesbezüglich gilt es die Rückmeldung der entsprechenden Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abzuwarten. In Abhängigkeit der Rückmeldung der betroffenen Stellen ist das Teilschutzgut im Verlauf der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung umfassen die Versiegelung des Bodens. Zum Ausgleich dieser Eingriffe werden im nördlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Baumreihe aus Obstbäumen gepflanzt. Dadurch können die vorhabenbedingten Eingriffe vollumfänglich kompensiert werden. Weitere Maßnahmen auf externen Flächen sind nicht erforderlich.

9. Referenzen

- BFN (2010): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands. Maßstab 1:500.000. – Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.], Bonn – Bad Godesberg.
- BFN (2022): Landschaften in Deutschland. Interaktiver Kartendienst. – Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.], Bonn – Bad Godesberg. URL: <https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de> (Zugriff: 2022).
- BGR (2022): Geoviewer des Bundesamtes für Geowissenschaften und Rohstoffe. – Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe. ABRUFBAR UNTER: <https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de>, letzter Zugriff am 27.01.2022.
- CASPARI, S. & ULRICH, R. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalovera et Hesperiiidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes – 5. Fassung. – In: MUV (2020): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. – Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA [Hrsg.], Saarbrücken.
- DWD (2022): CDC-OpenData. Rasterdaten verschiedener klimatischer Kenngrößen Deutschlands in der Referenzperiode 1991–2020. – Deutscher Wetterdienst, Offenbach. URL: https://opendata.dwd.de/climate_environment/CDC/
- ELLENBERG, H., WEBER, H.E., DÜLL, R., WIRTH, V. & WERNER, W. (2001): Zeigerwerte von Pflanzen in Mitteleuropa. 3. Aufl. – Goltze, Göttingen: 262 S.
- LÖKPLAN (2023): Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz. – Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung LökPlan – Conze, Cordes & Kirst GbR, Anröchte.
- LVGL (2024): GeoPortal Saarland. – Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung [Hrsg.], Saarbrücken. URL: <http://geoportal.saarland.de/portal/de/> [Zugriff: Dezember 2024].
- MfU (2001): Methode zur Bewertung des Eingriffes, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos – Leitfaden Eingriffsbewertung. – Ministerium für Umwelt des Saarlandes [Hrsg.], Saarbrücken.
- MfU (2004): Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)". – Ministerium für Umwelt des Saarlandes [Hrsg.], Saarbrücken.
- MFU (2009): Landschaftsprogramm Saarland. – Ministerium für Umwelt des Saarlandes [Hrsg.], Saarbrücken.
- MFU (2015): 2. Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinien 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 für das Saarland. – Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Saarbrücken, 196 S.
- MFU (2021): Methodenhandbuch für das Saarland – Version 3.0, Stand Dezember 2021. – Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Saarbrücken, 164 S.

- P&P (2006): Landschaftsplan der Stadt Wadern. – Ingenieurbüro Paulus & Partner GbR, Wadern.
- ROTH, N., KLEIN, R. & KIEPSCH, S. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes – 9. Fassung. – In: MUV (2020): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. – Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA [Hrsg.], Saarbrücken.
- SCHNEIDER, T., CASPARI, S., SCHNEIDER, C. & WEICHERDING, F.-J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) des Saarlandes – 4. Fassung. – In: MUV (2020): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes. – Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA [Hrsg.], Saarbrücken.

Gesetzestexte

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- LWaldG: Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 26. Oktober 1977 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 268).
- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- SNG: Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz – (SNG) – (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592) vom 5. April 2006.

Anlage 1

Maßnahmenblätter Landschaftspflege

Maßnahmenblatt		A1
Projekt Bebauungsplan „In der Au“, Stadt Wadern, Stadtteil Büschfeld	Vorhabenträger Dachdeckerei Treinen	
Bezeichnung Pflanzung einer Baumreihe aus Obstbäumen	Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahme: → Maßnahmenplan	Zusatzindex FFH = Schadensbegrenzungsmaßnahme/ Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Sicherung d. Erhaltungszustands	
Lage der Maßnahme Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Gemarkung Büschfeld, Flur 8, Flurstück 649/324.		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte Mit dem Vollzug des Bebauungsplans sind Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft verbunden, die durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren sind.		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Brachfläche.		
Landschaftspflegerisches Zielkonzept Durch die Pflanzungen sollen strukturbildende Gehölze in der Landschaft erhalten werden. Zudem wird eine adäquate Eingrünung in das Landschaftsbild sichergestellt.		
☐ Vermeidung für Konflikt Nr. ☒ Ausgleich für Konflikt Nr. K1 ☒ Ersatz für Konflikt Nr. K1		
☐ Maßnahme zur Schadensbegrenzung für ☐ Maßnahme zur Kohärenzsicherung für ☐ CEF-Maßnahme für ☐ FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		

Maßnahmenblatt		A1
Projekt Bebauungsplan „In der Au“, Stadt Wadern, Stadtteil Büschfeld	Vorhabenträger Dachdeckerei Treinen	
Beschreibung der Maßnahme Im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind 5 Obstbäume zu pflanzen. Zu verwenden sind einheimische Kern- od. Steinobstsorten wie bspw. Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Mindestqualität: H, 3xv, StU 12 -14 cm, der Pflanzabstand der Baumpflanzungen untereinander beträgt idealerweise 8 m, der Grenzabstand zur Parzellengrenze beträgt mind. 2 m. Hochstämme sind mit geeigneten Baumverankerungen (Dreibock o. ä.) zu sichern und mit einem Sonnenschutz (Schilfrohmatten oder Anstrich) zu versehen. Ausfälle sind entsprechend nachzupflanzen. Auf die Pflanzung von Walnussbäumen ist zu verzichten!		
Gesamtumfang der Maßnahme 5 Obstbäume		
Zielbiotop: • Baumreihe	Ausgangsbiotop: • Brachfläche	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung Zeitliche Zuordnung ☐ Umsetzung vor Beginn der Maßnahme ☐ Umsetzung im Zuge der Maßnahme ☒ Umsetzung nach Abschluss der Maßnahme Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Vollzug des Bebauungsplans umzusetzen.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Das Flurstück ist im Eigentum des Vorhabenträgers.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege gem. DIN 18916 bzw. DIN 18919.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -/-		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung -/-		

Anlage 2

Fotodokumentation



Abb. 2: Blick auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Blickrichtung NO.



Abb. 3: Blick auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Blickrichtung W.



Abb. 4: Drohnenaufnahme vom Geltungsbereich des Bebauungsplans.